

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00358

vom 27. Juli 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2008.00358

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00358 du 27 juillet 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00358 del 27 luglio 2009

Erwägungen

E. 1

1.1 Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat (Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, AVIG). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG).

1.2 Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

a. einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;

b. Krankheit (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten;

c. eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

Der gesetzliche Befreiungstatbestand muss also massgebender Grund für die Nichterwerbstätigkeit und damit für die Nichterfüllung der Beitragszeit sein (BGE 131 V 280 Erw. 1.2, 283 Erw. 2.4, 130 V 231 Erw. 1.2.3). Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität (Art. 8 ATSG) oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 14 Abs. 2 AVIG).

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mit der Begründung, auf die Feststellungen der

rechtskräftigen IV-Verfügung vom 14. April 2005 sei abzustellen und demnach davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Juni 2005 50 % arbeitsfähig gewesen sei. Es wäre ihr deshalb möglich gewesen, während der zweijährigen Beitragspflicht mit einer Restarbeitsfähigkeit von 50 % die Beitragspflicht zu erfüllen (Urk. 2 S. 4 Ziff. 2). Was sodann die Invalidität des Ehemannes betreffe, sei dieser bereits seit Januar 2006 in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Es sei der Beschwerdeführerin deshalb schon lange bekannt gewesen, dass sie aufgrund der wirtschaftlichen Notwendigkeit eine Erwerbstätigkeit aufnehmen müsse. Das Erwerbseinkommen des Ehemannes sei nicht plötzlich weggefallen, sondern die Beschwerdeführerin sei nach der längerdauernden Arbeitsunfähigkeit darauf vorbereitet gewesen (Urk. 2 S. 5).

Im Rahmen der Beschwerdeantwort machte die Beschwerdegegnerin sodann geltend, beim Vorbringen, die Beratungspflicht sei verletzt worden, handle es sich um eine reine Schutzbehauptung. Die Regionalen Arbeitsvermittlungstellen (RAV) seien dahingehend instruiert, dass eine Anmeldung auf jeden Fall vorzunehmen sei und die Prüfung des Anspruchs erst durch die Arbeitslosenkasse erfolge (Urk. 6 S. 2). Dieselben Ausführungen machte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen sodann auch in der Replik (Urk. 16).

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin geltend, die Verfügung der Invalidenversicherung entfalte keine Bindungswirkung für das vorliegende Verfahren. Der Hausarzt habe ihr sodann eine volle Arbeitsunfähigkeit attestiert und davon sei bis April 2008 auszugehen (Urk. 1 S. 4 f. Ziff. 6). Unter Hinweis auf die vom Hausarzt attestierte Arbeitsunfähigkeit sei sodann bei der Anmeldung beim RAV erklärt worden, eine Anmeldung mache keinen Sinn. Sie habe sich einzig aufgrund der Auskunft des RAV nicht früher zum Leistungsbezug gemeldet (Urk. 1 S. 5 Ziff. 7). Es komme hinzu, dass noch lange die Hoffnung bestanden habe, der Ehemann könne die Arbeitsfähigkeit wiedererlangen. Erst Ende 2007 habe sich die dauerhafte zeitweise Erwerbsunfähigkeit abgezeichnet. Es rechtfertige sich, den Beginn der einjährigen Frist auf denjenigen Zeitpunkt festzulegen, in welchem kumulativ das auslösende Ereignis und die wirtschaftliche Zwangslage eingetreten seien (Urk. 1 S. 7).

In der Replik führte die Beschwerdeführerin aus, sie habe mehrfach das Büro des RAV B. aufgesucht, wo sie die Auskunft erhalten habe, dass kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bestehe. Sie sei sogar zusammen mit ihrem Ehemann zur Arbeitslosenkasse in C. gegangen. Dort habe ihr Z. erklärt, dass kein Anspruch bestehe und in diesen Fällen gar keine Anmeldung angenommen werde. Dieser sowie ihr Ehemann seien als Zeugen zu befragen (Urk. 13 S. 3).

Strittig und zu prüfen ist demnach, ob bei der Beschwerdeführerin ein Befreiungstatbestand nach Art. 14 AVIG vorliegt.

Unbestritten und aufgrund der Akten feststehend ist demgegenüber, dass die Beschwerdeführerin innerhalb der vorliegend massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit, das heisst die zwei dem Antrag auf Arbeitslosenentschädigung per 8. April 2008 vorangehenden zwei Jahre, mithin vom 8. April 2006 bis 7. April 2008, keine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit ausübte (Urk. 7/1 Ziff. 17) und somit nicht über die erforderliche Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten verfügte.

E. 3

bestanden hatte, dass der Ehemann die Arbeitsfähigkeit wieder erlangen würde, musste die Beschwerdeführerin bereits in diesem Zeitpunkt damit rechnen, dass die Krankentaggelder ab einem bestimmten Zeitpunkt eingestellt würden, und konnte sich darauf vorbereiten. Die Beschwerdeführerin führte sodann in ihrer Beschwerde selber aus, sie hätte sich bereits im Jahre 2005 beim RAV angemeldet und Arbeit suchen wollen, doch sei sie damals aufgrund des hausärztlichen Zeugnisses abgewimmelt worden (Urk. 1 S. 5 Ziff. 7). Die Behauptung, sie habe erst nach der Erkrankung ihres Ehemannes eine Arbeitsstelle suchen müssen, erscheint daher nicht glaubhaft. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bereits nach der Herabsetzung der eigenen IV-Rente und damit vor der Erkrankung des Ehemannes Arbeit gesucht hat weshalb die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit im Sinn von Art. 14 Abs. 2 AVIG nicht gegeben sind.

E. 4

4.1 Zur geltend gemachten Verletzung der Beratungspflicht gemäss Art. 27 Abs. 1 ATSG führte die Beschwerdeführerin aus, es sei ihr die Auskunft erteilt worden, es bestehe kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, solange der Hausarzt eine volle Arbeitsunfähigkeit attestiere (Urk. 1 S. 5). Nachdem die Beschwerdeführerin im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels ihren Ehemann sowie Z. ___ von der Arbeitslosenkasse C. ___ als Zeugen aufgerufen hatte (Urk. 13 S. 3), wurde am 8. Juli 2009 die Zeugeneinvernahme durchgeführt (Prot. S. 8-16).

Der Ehemann der Beschwerdeführerin, Y. ___, führte als Zeuge aus, er wisse nicht mehr, wann im Jahre 2005 er seine Ehefrau beim RAV angemeldet habe. Er wisse aber, dass man dies sofort machen müsse. Seine Frau habe keine Arbeit gesucht, weil der Hausarzt gesagt habe, sie könne nicht arbeiten. Die Frau beim RAV habe ihnen gesagt, dass seine Ehefrau nicht stempeln könne, da sie arbeitsfähig sein müsse. Mit wem er gesprochen habe, wisse er nicht mehr, es sei aber eine Frau gewesen. Etwas Schriftliches gebe es nicht (Prot. S. 10). Bei der zweiten Anmeldung im Jahre 2008 hätten sie auch Kontakt mit der Arbeitslosenkasse gehabt, im Jahre 2005 habe dafür keine Veranlassung bestanden (Prot. S. 11). Der erste Kontakt mit der Arbeitslosenkasse habe im Jahre 2008 stattgefunden. Im Jahre 2005 hätten sie ein Formular ausgefüllt und es beim RAV abgeben wollen. Es sei aber nicht angenommen worden. Ob und wo er das Formular allenfalls noch habe, wisse er nicht (Prot. S. 12).

Z. ___, welcher bis 30. September 2008 bei der Beschwerdegegnerin gearbeitet hatte, führte anlässlich der Zeugeneinvernahme aus, er könne sich an den Namen der Beschwerdeführerin erinnern, wisse jedoch nicht mehr, ob im Jahre 2005 oder 2008 mündliche oder telefonische Kontakte bestanden hätten. Da es häufig längere Diskussionen mit Versicherten gegeben habe oder andere Leute für die Versicherten angerufen hätten, könne er sich auch daran nicht mehr erinnern (Prot. S. 13 f.).

4.2 Die Beschwerdeführerin machte zum Beweisergebnis geltend, es habe sich gezeigt, dass sie sich nach der Rentenreduktion beim RAV anmelden wollen, das Formular aber nicht entgegen genommen worden sei. Der Hausarzt habe bis Anfang des Jahres 2008 eine volle Arbeitsunfähigkeit attestiert. Nachdem er diese auf 50 % reduziert hatte, habe sie sich ordnungsgemäss angemeldet. Art. 14 AVIG gebe ihr einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Z. ___ habe sich an nichts erinnern können und es sei

daher auf die schlüssigen Ausführungen ihres Ehemannes abzustellen (Prot. S. 15).

Demgegenüber führte die Beschwerdegegnerin aus, die Zeugeneinvernahme habe nichts Neues gebracht. Sicher sei, dass die Beschwerdeführerin im Jahre 2005 die Arbeitslosenkasse nicht kontaktiert und der erste Kontakt im Jahre 2008 stattgefunden habe. Was im Jahre 2005 geschehen sei und welche Auskunft die Beschwerdeführerin erhalten habe, sei nicht nachvollziehbar. Das RAV habe die Pflicht, jede Anmeldung entgegen zu nehmen. Es sei Sache der Arbeitslosenkasse, die Arbeitsfähigkeit zu prüfen (Prot. S. 15 f.).

4.3 Bezüglich der Frage, was sich im Jahre 2005 im Rahmen der Anmeldung bzw. der Kontakte mit dem RAV sowie der Arbeitslosenkasse genau abgespielt hat, liegen unterschiedliche Angaben vor. In der Replik vom 4. Mai 2009 machte die Beschwerdeführerin geltend, sie habe mehrfach das Büro des RAV B.____ aufgesucht und dort die Auskunft erhalten, es bestehe kein Anspruch auf Arbeitslosentaggelder und es werde deshalb auch keine Anmeldung entgegen genommen. Da sie damit nicht einverstanden gewesen sei, habe sie das Büro der Arbeitslosenkasse in C.____ aufgesucht und dort mit Z.____ gesprochen. Auch dieser habe ihr dieselbe Auskunft gegeben (Urk. 13 S. 2 f.). Andere Angaben machte dagegen der Ehemann der Beschwerdeführerin. Dieser erklärte als Zeuge, im Jahre 2005 hätten sie ein Formular ausgefüllt und dem RAV abgeben wollen. Es sei aber nicht angenommen worden. Der erste Kontakt mit der Arbeitslosenkasse habe erst im Jahre 2008 stattgefunden (Prot. S. 11 und 12). Die Angaben der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes widersprechen sich somit sowohl bezüglich der Frage, wie häufig sie sich beim RAV gemeldet hatten, als auch darin, ob sie sich bereits im Jahre 2005 bei der Arbeitslosenkasse in C.____ gemeldet hatten. Bei der Würdigung der Aussagen von Y.____ ist zudem zu berücksichtigen, dass dieser als Ehemann der Beschwerdeführerin nicht nur aufgrund seiner Beziehung zur Beschwerdeführerin in persönllicher Hinsicht in das Verfahren involviert ist, sondern auch aus finanziellen Gründen ein Interesse am Verfahrensausgang hat und damit in seiner Glaubwürdigkeit eingeschränkt ist.

Die Zeugenaussagen von Z.____ sind sodann aufgrund der Tatsache, dass er sich zwar an den Namen der Beschwerdeführerin, nicht jedoch an einzelne telefonische oder persönlliche Kontakte erinnern konnte (Prot. S. 13 f.), für den vorliegenden Fall nicht verwertbar.

Im Sozialversicherungsprozess tragen die Parteien in der Regel eine Beweislast insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheidung zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 115 V 142 Erw. 8a). Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 Erw. 3b). Nachdem insgesamt unklar bleibt, welche Beratungen mit welchem Inhalt im Jahre 2005 stattgefunden haben, kann nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit von einer Verletzung der Beratungspflicht ausgegangen werden.

5. Insgesamt sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs.

2 AVIG nicht erfüllt. Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Oktober 2008 als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Kaspar Gehring
- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.